

Satzung des Vereins "Pro B 64 n"

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Pro B 64 n".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Pro B 64 n e.V.".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Herzebrock-Clarholz.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Unabhängig davon hat der Verein die Geschäftstätigkeit mit dem Tag seiner Gründung aufgenommen. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

(1)

Der Verein mit Sitz in Herzebrock-Clarholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist es, die schnellstmögliche Wiederaufnahme der Ortsumgehung Herzebrock-Clarholz in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) sowie die Fortführung der Planungen bis hin zur Planfeststellung zu erreichen.

Nach rechtswirksamer Planfeststellung sollen die benötigten Finanzmittel für die erforderlichen Ausschreibungs-, Vergabe- und Baumaßnahmen und für alle erforderlichen Maßnahmen zur zügigen baulichen Realisierung bis hin zur Freigabe für den Verkehr bereit gestellt werden.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins können werden:

- juristische Personen, sowohl des öffentlichen Rechts als auch des Privatrechts und
- natürliche Personen, sofern sie das 7. Lebensjahr vollendet haben.

(2)

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3)

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

(4)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- dem/r Vorsitzenden,
- dem/r ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/r Schatzmeister/in,
- dem/r Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit sowie
- bis zu vier Beisitzern.

(2)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 5.000,00 € (in Worten: Fünftausend Euro) die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

(3)

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Nachgewiesene tatsächliche Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu erstatten.

Reisekosten werden nach geltendem Reisekostenrecht des öffentlichen Dienstes erstattet.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 €;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind, gewählt werden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1)

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

(2)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.

(3)

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Soweit es sich bei den Mitgliedern um natürliche Personen handelt, müssen diese volljährig sein.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

(2)

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern, und zwar jeweils für das laufende Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

(3)

Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per Fax oder Email) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Die Glocke“ erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung, einzuhalten.

(2)

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Fax oder Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

(3)

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 50 % der volljährigen Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich (auch per Fax oder Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung – in der nachfolgend angegebenen Reihenfolge -vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister oder dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit geleitet. Ist keines der vorgenannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

(5)

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Art des Losverfahrens bestimmt der Versammlungsleiter.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4 der Satzung).

(2)

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3)

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Herzebrock-Clarholz (§ 2 Abs. 6 der Satzung).

Herzebrock-Clarholz, 6. März 2012

Handwritten signatures of several individuals, including 'Tiph...', 'B. B...', and 'Antonie...'. There are also some illegible scribbles and a large signature on the right side.